**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

**Band:** 74 (1948)

Heft: 5

Rubrik: Briefkasten

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# brief kasten

### Uniformenseuche

Der Briefkastenonkel hat hier vor kurzem auf eine Anfrage wegen der Uniformierung unsrer schweizerischen Zollbeamten ein Bekenntnis zum Ziviltragen abgelegt. Nun schreibt uns der eidgenössische Oberzolldirektor eine Reihe aufklärender Sätze, worin zunächst die Behauptung in der Einsendung als aus der Luft gegriffen zurückgewiesen wird, wonach der Kostenpunkt der Uniformierung eine Million Franken betragen werde. Er ersucht ferner darum, den Lesern mitzuteilen, daß die Anregung, die «Zollbeamten gewisser Dienststellen mit lebhaftem Fremdenverkehr durch einheitliche Kleidung für das Publikum besser kenntlich zu machen, um ihren Charakter als Amtsperson besser zum Ausdruck zu bringen», aus den «Reihen des Personals» geschah. Daß ferner nie «an eine einheitliche Uniformierung des Zivilpersonals gedacht», vielmehr nur die Frage erwogen worden sei, «ob die besonderen Verhältnisse bei den Flugplatzzollämtern eine bessere Kennzeichnung unsres Personals durch Abgabe einer zivilen Dienstkleidung von einheitlicher Farbe und einheitlichem Schnitt erfordern.» - Die Abgabe solcher Kleidung würde zudem auf eine kleine Anzahl von Beamten beschränkt werden, so daß die Kosten nicht erheblich wären. Die Prüfung dieser Fragen sei im übrigen noch nicht über das Anfangsstadium hinausgekommen. -

Wir haben es für unsre Loyalitätspflicht gehalten, von dem ungefähren Inhalt des Schreibens der Eidgenössischen Oberzolldirektion Kenntnis zu geben. Müssen aber doch noch ein paar Worte dazu sagen. Zunächst, daß die notwendigerweise sehr ernsthafte Oberzolldirektion wenig Spaß zu verstehen scheint. Wir haben uns in unserer damaligen Antwort ja mit den Behauptungen des Einsenders gar nicht identifiziert und mit einer Anfrage im Nationalrat auf Grund einer Briefkasteneinsendung des Nebelspalters war, so größenwahnsinnig sind wir immer noch nicht, wohl kaum zu rechnen. Dagegen ist das Echo auch im übrigen Pressewald zu der Notiz, daß die Frage einer weiteren Uniformierung überhaupt aufgeworfen worden ist, im allgemeinen recht «anti-uniformlich» ausgefallen. Und da kann der arme Briefkastenonkel doch nichts anderes tun, als zu wiederholen, daß er ein durch und durch zivilistischer Mann ist, der von Uniformen im Laufe der letzten Jahre einfach genug bekommen hat - bis wohin sagt die Redaktion — und dem es am wohlsten ist, wenn er überhaupt keine Uniform sehen muß. Selbst der Briefträger - so traurig ist es mit mir bestellt — macht mir Kummer — (zumal wenn er den Steuerzettel bringt). Also nichts für ungut, lieber Herr Oberzolldirektor!

Ihr respektvoll ergebener

Briefkastenonkel.



FLAWA SCHWEIZER VERBANDSTOFF- UND WATTEFABRIKEN A.G. FLAWIL

# **Erkenntnis**

### Lieber Nebi!

Hier eine Erkenntnis, die ich Dir nicht vorenthalten möchte. Es handelt sich um eine «Erkenntnis» des Statthalteramtes Luzern-Land und lautet:

«.... wurde verzeigt wegen Badens an verbotener Stelle in Ennethorw. Er erklärt, daß er die Verbottafel nicht beachtet habe.

Ein Augenschein hat ergeben, daß sich am betreffenden Uferplatz in etwa doppelter Mannshöhe an einem elektrischen Leitungsmast eine Verbottafel befindet. Deren Text ist von der Straße aus noch nicht lesbar. Um ihn an der Nähe zu betrachten, muß der Kopf übermäßig gehoben werden. Die Art und Weise der Anbringung dieser Verbotstafel macht es begreiflich, wenn sie übersehen wird. Von weitem kann ein Beobachter zur Annahme kommen, daß es sich um eine Warnung vor Berühren der Leitung oder dergleichen handle. Von einer Bestrafung ist daher Umgang zu nehmen. Immerhin hätte sich der Verzeigte um den Text der Tafel kümmern sollen, da an einem Seeufer auch damit zu rechnen war, daß es sich um ein Verbot handeln könnte. Sollte er die Tafel überhaupt nicht gesehen haben, so war seine Unaufmerksamkeit ein Fehler. Er wird hiermit verwarnt.

Demnach wird erkannt:

- 1. Die Sache wird fallen gelassen.
- 2. Der Verzeigte hat Fr. 1.40 Auslagen zu bezahlen.

Statthalteramt Luzern-Land Amtsstatthalter

gez. »

Du siehst, daß das Versäumnis des übermäßigen Kopfhebens Fr. 1.40 kostet. Was sagst Du dazu!

Mit freundlichem Gruß! B.

leber B.!

ZÜRICH

Dazu ist ziemlich viel zu sagen. Ich finde, man kann von dieser «Erkenntnis» nicht genug lernen. Schon das gefällt mir, daß ein Amtsstatthalteramt einem klar macht, daß man mit übermäßig erhobenem Kopf weiter kommt als mit gesenktem Haupt. Dies tut uns vor Bescheidenheit sonst fast vergehenden Schweizern sicher gut. Ferner hast Du gelernt, daß sich kein Mensch einem Seeufer, zumal dort, wo die Wiege unsrer Freiheit stand, nähern soll, ohne damit zu rechnen, daß daselbst irgend etwas verboten ist. Er darf dessen so gewiß sein, daß er gut tut, erst einmal an sämtlichen Masten der Gegend und Umgegend emporzuklettern, bevor er seinen Rock auszieht, weil irgendwo in doppelter oder dreifacher Mannshöhe angeschlagen sein könnte, daß des Bürgers erste Pflicht ist, die Weste anzubehalten. Andrerseits finde ich es nett, wird, mit der gleichen Nonchalance, mit der Du daselbst die Hose hast fallen lassen. All diese Erkenntnis ist mit Fr. 1.40 gewiß nicht zu hoch bezahlt.

Mit freundlichem Gruß!

Nebi.

daß man Dich bloß verwarnt hat und daß, wie

es so schön heißt, die Sache fallen gelassen

# Bettofen oder Beetofen !

# Lieber Nebelspalter!

Dieser Tage kaufte ich in einem Zürcher Warenhaus eine kleine Beethovenbüste. Die freundliche Verkäuferin schrieb auf den Kassazettel:

1 Bettofen Frs. 17.-

Die Dame bei der Warenausgabe suchte meinen Einkauf ziemlich lang! Als sie mir die Büste gehörig verpackt mit der Quiftung aushändigte, meinte sie entschuldigend: der Zettel war nicht richtig geschrieben, sonst hätte ich Sie schneller bedient. Der korrigierte Zettel lautete:

1 Beetofen Frs. 17.—

Ich glaube, die Warenhausleitung sollte ihr Personal einen «Ortogravieh»-Kurs absolvieren lassen. Was meinst Du?

Mit freundlichem Gruß!

нн

Lieber H. H.!

An allem ist nur der Beethoven schuld. Mit seiner holländischen Schreibweise! Ich meine, man sollte den Warenhäusern empfehlen, Bach-Büsten zu verkaufen, da kommt so etwas nicht vor. Während die einzige Aehnlichkeit, die der Lehar mit dem Beethoven hat, die ist, daß er auch hie und da falsch geschrieben wird. Manche verwechseln ihn mit dem König Lear von dem ebenfalls schwer zu schreibenden Shakespeare. Dort heißt es am Schluß:

Last uns, der trüben Zeit gehorchend, klagen.

Nicht, was sich ziemt, nur was wir fühlen,

Ich glaube aber, es ist besser, wenn ich, was den Lehar betrifft, nicht laut sage, was ich fühle!

Mit freundlichem Gruß! Nebelspalter

Zuschriften für den Briefkasten bitten wir an die «Briefkasten-Redaktion des Nebelspalters, Rorschach» zu adressieren.



BERN

Zwei mal Räblus:

Stüssihofstatt 15 RAFBLUS STUBE BAR Zeughausgasse 5 Tel. 241688